STADT RHEDA–WIEDENBRÜCK, STT. WIEDENBRÜCK
BEBAUUNGSPLAN NR. 356
„STIFTSWEG / AM JÄGERHEIM“

Aufstellungsbeschluß gemäß § 2(1) BauGB	Frühzeitige Bürger- und TÖB-Beteiligung gemäß §§ 3(1), 4 BauGB	Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB	Satzungsbeschluß gemäß § 10(1) BauGB	Bekanntmachung gemäß § 10(3) BauGB	Plangrundlage
Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuß der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat gemäß § 2(1)BauGB in seiner Sitzung am 23.01.2003 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluß ist am -------- ortsüblich bekanntgemacht worden. Rheda-Wiedenbrück, den 04.11.2003 gez. Berenbrinck Vorsitzender des BPV ..... Ratsmitglied	Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 27.08.2002 wurde die frühzeitige Information und Beteiligung der Bürger gemäß § 3(1) BauGB durchgeführt Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 10.07.2002 gemäß § 4(1) BauGB beteiligt. Rheda-Wiedenbrück, den .... Bürgermeister	Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuß hat am 23.01.2003 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Nach ortsüblicher öffentlicher Bekanntmachung am 10.03.2003 hat der Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3(2) BauGB vom 19.03.2003 bis 25.04.2003 öffentlich ausgelegen. Rheda-Wiedenbrück, den 04.11.2003 Gez. Berenbrinck Vorsitzender des BPV ..... Bürgermeister	Der Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück gemäß § 10(1) BauGB am 13.10.2003 mit seinen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen. Rheda-Wiedenbrück, den 05.11.2003 Im Auftrage des Rates der Stadt gez. Jostkleigrewe Bürgermeister Ratsmitglied	Die Erteilung der Genehmigung nach § 10(2) BauGB bzw. der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10(1) BauGB ist am 19.05.2004 ortsüblich gemäß § 10(3) BauGB mit Hinweis darauf bekanntgemacht worden, daß der Bebauungsplan mit Begründung während der Dienststunden in der Verwaltung zu jedermanns Einsicht- nahme bereitgehalten wird. Mit erfolgter Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten. Rheda-Wiedenbrück, den 24.05.2004 Gez. Jostkleigrewe Bürgermeister	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzv 90 vom 18.12.1990. Stand der Planunterlage im beplanten Bereich: 23.05.2002 (bzgl. Bebauung) 23.05.2002(bzgl. Flurstücksnachweis) Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist - i.V. mit dem digitalen Planungsdaten-Bestand (hier: DXF-Datei) als Bestandteil dieses Bebauungsplanes - geometrisch eindeutig. Rheda-Wiedenbrück, den 23.10.2002 Gez. Bureick Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Bureick

B. Planzeichen, Festsetzungen gemäß § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

WA

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Gemäß § 1(6) Nr. 1 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4(3) Nr. 4 und Nr. 5 BauNVO ausgeschlossen

2 Wo

1.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9(1) Nr. 6 BauGB), zulässig sind maximal 2 Wohnungen je Wohngebäude und maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte.

1.3 eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO, hier gegliedert gemäß § 1(4) BauNVO:
Zulässig sind gemäß § 8(2) BauNVO:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser/-plätze, öffentl. Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
4. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß § 8(3) BauNVO:
1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale gesundheitliche Zwecke.

soweit sie i.S. des § 6 BauNVO *das Wohnen nicht wesentlich stören.*

Tankstellen u. **Vergnügungsstätten** (§ 8(2) Nr. 3 bzw. § 8(3) Nr. 3 BauNVO) sowie **Einzelhandelsgeschäfte** sind gemäß § 1(5) und (6) BauNVO im eingeschränkten Gewerbegebiet **nicht zulässig**.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) Nr. 1 BauGB)

0,4 — **2.1 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 19 BauNVO), z.B. 0,4**

(0,8) — **2.2 Geschoßflächenzahl GFZ (§§ 16, 20 BauNVO), z.B. 0,8**

Zmax II — **2.3 Zahl der Vollgeschosse Z, Höchstmaß (§ 20 BauNVO), z.B. II**

2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO) in Meter über Bezugspunkt: Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss

FHmax= — **2.4.1 maximal zulässige Firsthöhe** (= Oberkante First) in Meter über Bezugspunkt.

THmax= — **2.4.2 maximal zulässige Traufhöhe** (= Schnittkante der Außenfläche Außenwand mit der Oberkante Dachhaut) in Meter über Bezugspunkt.

2.5 Mindesthöhe Oberkante Fertigfußboden im EG über NN (§ 9(2) BauGB), hier: mindestens **73,50 m** über NN

Hmax= — **2.6 Zulässige Höhe der baulichen Anlagen in Meter über Oberkante EG-Fußboden, gemäß (§16(3) BauNVO)** Als oberer gilt je nach Dachform: Oberkante First oder die Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut bzw. der obere Abschluss der Wand (Attika). Als Ausnahme kann eine Überschreitung der festgesetzten Höhe z.B. durch Dachaufbauten für Maschinenräume, Fahrstühle, Lüftungsanlagen und sonstige durch die Art des Betriebes bedingte Anlagen wie Schornsteine etc. zugelassen werden.

3. Bauweise; überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen (§ 9(1) Nr. 2 BauGB)

3.1 Bauweise (§ 22 BauNVO):

o — **3.1.1 offene Bauweise**

ED — **3.1.2 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig**

a — **3.1.3 abweichende Bauweise:** die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand i.S.d. offenen Bauweise zu errichten, die Länge der Gebäude und -gruppen darf jedoch bis zu 60 m betragen.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 BauNVO
= durch **Baugrenzen** umgrenzter Bereich,
nicht überbaubare Grundstücksfläche

4. Verkehrsflächen (§ 9(1) Nr. 11 BauGB)

4.1 Straßenbegrenzungslinie

4.2 Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinien

4.3 Ein- / Ausfahrt

4.4 Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Zugänge

V — **4.5 Verkehrsbegleitgrün**

F/R — **4.6 öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Fuß-/ Radweg**

5. Fläche für Versorgungsanlagen § 9(1) Nr. 12 BauGB
hier: Trafostation

RR — **6. Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9(1) Nr. 14 BauGB),** hier: Regenrückhaltebecken (nachrichtlich); Details siehe Entwässerungsplanung

7. Vorkehrungen für Wohnnutzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch KFZ-Lärm (§ 9(1) Nr. 24 BauGB): im gekennzeichneten Bereich, erste Baureihe des WA-Gebietes an der Rietberger Straße (K9), werden die Richtwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (Mischgebietswerte) überschritten. Bei der Errichtung von Wohngebäuden werden hier Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Festgesetzte Lärmschutzmaßnahmen als passiver Schallschutz, definiert als bewertetes Schalldämm-Maß R´w für Außenbauteile bzw. Schallschutzklasse für Fenster (Grundlage: schalltechnisches Gutachten (AKUS GmbH 02/2003):

a) Massive Außenwände (alle) R´ w $\geq$ 62 db.

b) Schlafräume und Kinderzimmer sind auf lärmabgewandte Seiten zu legen. Werden diese dennoch zur K9 hin ausgerichtet und ist eine Lüftung von abgewandten Seiten nicht möglich, so wird der Einbau schallgedämmter Lüftungseinrichtungen erforderlich.

c) Werden im gekennzeichneten Außenwandbereich Fenster zur Belichtung von Wohn-, Schlaf- oder Kinderzimmern eingebaut, so sind - zur K9 hin - Schallschutzfenster der Schutzklasse 3 (= R´ w $\geq$ 37 db und an den seitlichen Fassaden Schallschutzfenster der Schutzklasse 2 (= R´ w $\geq$ 32 db zu verwenden.

d) Rollladenkasten: jeweils 2 dB geringer als die jeweilige R´ w für Schallschutzfenster.

e) Dächer: R´ w $\geq$ 45 dB, sofern im Dachgeschoss eine Wohnnutzung vorgesehen ist.

8. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung § 9(1) Nr. 25 BauGB

8.1 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9(1)25a BauGB (vgl. auch Landschaftspflegerischer Fachbeitrag)

8.2 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von ..., hier: Gebietseingrünung: geschlossene Pflanzung und Pflege standortheimischer Sträucher und Bäume als Hecke bzw. Baumhecke (Pflanzabstand ca. 1-1,5 m).

9. Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

9.1 Schutzwall zwischen der Bebauung am Horstwiesenweg und der angrenzenden Stellplatzanlage (Kronenhöhe mind. 2,50 m über Ausbauhöhe der Stellplatzanlage)

9.2 Sichtfelder sind von Sichtbehinderungen jeglicher Art in einer Höhe von 0,8 bis 2,5 m über Fahrbahnoberkante ständig freizuhalten.

St — **9.3 Stellplatzanlage (§ 9(1) Nr. 4 BauGB)** dem GEN1-Gebiet zugeordnet; max. Ausbauhöhe 73,10 m über NN

9.4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes

9.5 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9(7) BauGB)

- 6,0 - — **9.6 Maßangaben in Meter**

• 73.40 — **9.7 Maßangaben in Meter über NN**

20-kV / 30 kV — **9.8 Versorgungsleitungen § 9(1) Nr. 13 BauGB, hier:**
10/30 kV-Netz *(RWE Net AG)*
Mitteldruckgasleitung *(RWE Gas AG)*
Wasserleitung DN 100 *(VGW)*
Hinweis: Die o.g. Versorgungsleitungen sind nicht eingemessen!

Ü — **9.9 Fläche für Hochwasserschutzanlagen (§ 9(1) Nr. 16 BauGB), hier:** Grenzen des mit ordnungsbehördlicher Verordnung der Bezirksregierung Detmold v. 21.11.2001 neu festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Ems in den Kreisen Gütersloh und Paderborn (Abl. Reg. Dt. 2001, S. 281/282) *(nachrichtliche Übernahme)*
gutachterlich festgestellte tatsächliche Grenze des Überschwemmungsgebietes (100-jähriges Hochwasser) = *natürliches Überschwemmungsgebiet HW100 (nachrichtliche Übernahme aus dem wasserwirtschaftlichen Gutachten).* **Einstauhöhe: 73,20 über NN**

HW100 — **9.10 Leitungsrecht (Regenwasserkanal) zugunsten der/des Eigentümer(s) der Flächen im GEN2 (§ 9(1) Nr. 21 BauGB)**

RW — **9.11 Festsetzung gemäß § 51a(3) Landeswassergesetz (Änderung des LWG vom 7.3.1995, GV.NW S. 248):**
Im Bereich des **WA** wird nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser– soweit nicht als Brauchwasser genutzt – in Mulden auf den Grundstücken versickert. Notüberläufe an die Regenwasserkanalisation der Stadt sind vorzusehen.
Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser aus den **GEN** bzw. der **Stellplatzanlage** werden in die Regenrückhaltebecken im Bereich der Stellplatzanlage eingeleitet. Über ein Drosselbauwerk wird es dann in den südlich verlaufenden Graben abgegeben, der in die Ems mündet. (siehe auch Entwässerungsplanung Ing.-Büro Röver (03/2003))
Hinweis: Aufgrund der Grundwassersituation und Lage am Rand des Überschwemmungsgebietes der Ems sind die Keller u. Kellerlichtschächte wasserdicht auszuführen. (siehe auch Ing.-Büro Sönnichsen: Wasserwirtschaftliches Gutachten, Abschnitt 4.1 Angepasste Bauweise). Eine Brauchwassernutzung (Anzeigepflichtig!) ist grundsätzlich zulässig. Die Anforderungen gemäß DIN 1988 Trinkwasser VO sind zu beachten.

C. Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB - örtliche Bauvorschriften -

1. Gestaltung baulicher Anlagen und von Werbeanlagen (§ 86(1) Nr. 1 BauO)

1.1 Dachform und Dachneigung:

1.1.1 im WA:
a) **Dachform:** Satteldach (SD), Krüppelwalmdach (KW) und Pultdach (PD);
b) **Dachneigung bei SD und KW 30°-45°,** bei Nebendächern auch höhere Dachneigung;
c) **Dachneigung** bei **PD: 10°-22°**;
d) **Abweichungen von a/b** können aus energetisch-konstruktiven Gründen bei ökologisch orientierten Bauformen und Niedrigenergiehäusern zugelassen werden. Die Dachneigung muss jedoch mindestens 20° betragen.

1.1.2 im GEN1:
Baukörper als Bürogebäude und Ausstellungshalle: **Flachdach** oder **Pultdach** mit **2°-15° Dachneigung**.

1.1.3 im GEN2:
a) Hauptbaukörper als Wohn-, Büro-, Sozialgebäude etc.: **Satteldach**, **Krüppelwalmdach** oder **Zeltdach** mit **15°-45° Dachneigung**.
b) Betriebsgebäude, Hallenbauten, Nebenanlagen etc: Dachform wie a), außerdem Flachdach oder Pultdach, Dachneigungen allgemein freigestellt.

1.2 Dachaufbauten und Dacheinschnitte, Dachgestaltung
a) Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig.
b) Alle über der Traufe angeordneten Bauteile wie Dachgauben, Zwerchgiebel und Dacheinschnitte (Loggien) dürfen in ihrer Gesamtlänge 50 % der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten; Einzelanlagen werden zusammengerechnet. Vom Ortgang ist ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
c) Firstoberkante von Nebendächern: mind. 50 cm unterhalb Oberkante Hauptfirst.
d) Als Dacheindeckung sind für das Hauptdach - bei geneigten Dächern ab 22° - Betondachsteine oder Tonziegel in den Farbskalen von rot bis braun und von grau über dunkelgrau, anthrazit bis schwarz zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen, Nebenanlagen und Garagen sowie Dächern bis 22° Dachneigung sind auch andere Materialien zulässig. Extensive Dachbegrünungen und Solaranlagen sind jeweils ausdrücklich zulässig.

1.3 maximal zulässige Sockelhöhe: 0,6 m über Bezugspunkt: (= Ok Fertigfußboden Erdgeschoss über Oberkante der Erschließungsanlage analog Festsetzung B.2.4).

1.4 Gestalterische Einheit von Doppelhäusern: Doppelhäuser sind in den gestalterischen Grundaussagen Dachform, Dachneigung (± 3° Toleranz), Dachfarbe und Fassadenmaterial (z.B. Putz *oder* Mauerwerk) jeweils gleich auszuführen.
Abweichungen können bei einem einheitlichen Architekturkonzept zugelassen werden.

1.5 Gestaltungsvorschriften für Werbeanlagen:
a) Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder blendendem Licht sind unzulässig.
b) An Gebäudefassaden angebrachte Werbeanlagen (Schriftzüge, Einzelbuchstaben, Firmensignets o.ä.) dürfen mit ihrer Oberkante nur bis zu einer Höhe von 1 m unter Traufe oder Flachdachabschluss angebracht werden. Die Höhe dieser Anlagen beträgt max. 1,5 m, die Länge max. 8,0 m. Abweichungen von diesen Maßen können zugelassen werden, wenn die Größe der Werbeanlagen im Verhältnis zur Fassade nur eine deutlich untergeordnete Fläche einnimmt.
c) Hinweis: entlang der B61/64 sind **Werbeanlagen nach § 28 StrWG** (Straßen- und Wegegesetz NRW) bzw. **§ 9(6) FStrG** (Fernstraßengesetz) in einem Streifen von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand, unzulässig; bis zu einem Abstand von 40 m bedürfen sie der Zustimmung der Straßen.NRW., Ndl. Bielefeld. Eine Beteiligung an den entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist somit auch weiterhin erforderlich. Eine Baugenehmigungsfreiheit nach § 65 BauO entbindet ebenfalls nicht von der Einhaltung der o.g. straßenrechtlichen Zustimmungspflicht.

2. Gestaltungs- und Bepflanzungsvorschriften gemäß § 86(1) Nr. 4, 5 BauO

2.1 Stellplatzanlagen:
im GEN:
a) Pkw-Stellplätze mit Zufahrten und Garagenzufahrten sind mit kleinteiliger Pflasterung (Kantenlänge max. 15 x 25 cm) mit hohem Fugenanteil (z.B. Fugenbreite $\geq$ 1 cm) oder mit Rasengittersteinen, Schotterrasen, Kies o.ä. wasserdurchlässig zu befestigen. Abweichend können für Zufahrten eng gelegte kleinteilige Materialien wie Poren-, Klinker- oder Verbundpflaster zugelassen werden; hierbei ist, soweit möglich, überschüssiges Regenwasser seitlich auf dem Grundstück zu versickern.
b) Je angefangene 6 nicht überdachte Pkw-Stellplätze einer Sammelanlage ist zwischen oder neben diesen gleichmäßig verteilt mindestens 1 standortheimischer Laubbaum (Stammumfang $\geq$ 14-16 cm) in einer Pflanzfläche von mindestens 6 m² zu pflanzen und zu unterhalten.
c) Feuerwehrmotumfahrten, die keine weiteren Betriebszwecke erfüllen, sind mit Rasengitter oder Schotterrasen u.ä. zu gestalten.

im WA:
Carport-/Pergolaanlagen etc. sind mit standortgerechten Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.

2.2 Einfriedungen
a) sind im **WA** nur als standortgerechte Laubhecken zulässig; eine Kombination mit Drahtgeflecht oder Holzzaun innerhalb dieser oder rückwärtig zur Gartenseite ist möglich, diese müssen jedoch mindestens 0,5 m von öffentlichen Verkehrsflächen abgesetzt sein. Vorschläge für Schnitthecken: Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Buchsbaum. In Vorgärten entlang der Straßenverkehrsflächen sind Einfriedungen einschließlich der seitlichen Einfriedung der Vorgärten nur bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m über Straßenoberkante bzw. Geländeniveau zulässig.
b) sind im **GEN** bis zu 2 m Höhe als Zäune zulässig, diese müssen jedoch mindestens 1,5 m von Straßenbegrenzungslinien zurückgesetzt sein und sind mindestens 2-reihig geschlossen durch Gehölze straßen-/ wegeseitig vorzupflanzen.
Zu beiden Bundesstraßen wird eine lückenlose Einfriedung, die parallel der B64 sichtabschirmend auszubilden ist, festgesetzt.

2.3 Standplätze für Abfallbehälter sind mit standortgerechten Laubgehölzen einzugrünen, eine Kombination mit begrünten Holz- oder sonstigen Rankgerüsten ist zulässig.

3. Ausdrückliche Empfehlungen und Hinweise

3.1 Grünflächen und Grundstücksfreiflächen sind möglichst naturnah zu gestalten, zur Bepflanzung sind möglichst weitgehend standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher zu verwenden (siehe auch landschaftspflegerischer Fachbeitrag).
3.2 Abweichungen von den örtlichen Bauvorschriften richten sich nach § 73 BauO NW.
3.3 Zuwiderhandlungen gegen örtlichen Bauvorschriften sind Ordnungswidrigkeiten i.S. der Bußgeldvorschriften des § 84 BauO und können entsprechend geahndet werden.

D. Darstellungen und katasteramtliche Grundlage ohne Festsetzungscharakter

123 — **vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Flurstücksnummern**

vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

vorhandene Gebäude

überplante Gebäude

geplante Gebäude (unverbindlich)

vorgeschlagene Baumstandorte

Sperrpfosten

E. Sonstige Hinweise

1. Bodendenkmale: Werden bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde entdeckt (Tonscherben, Metallfunde, Bodenverfärbungen, Knochen etc.), ist gemäß Denkmalschutzgesetz NW die Entdeckung sofort der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege, Bielefeld (Tel. 0521/5200250) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

2. Altlasten: Gemäß Altlastenkataster des Kreises Gütersloh sind im Plangebiet keine Altablagerungen bekannt. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten auf (z.B. bisher unentdeckte Kontaminationen), ist die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Gütersloh (Tel.: 05241/85-2740) umgehend zu benachrichtigen.

3. Zur Bepflanzung der Grundstücke sollen möglichst standortheimische oder kulturhistorisch bedeutsame Bäume und Sträucher verwandt werden (siehe auch Pflanzliste). Empfohlen werden auch Fassadenbegrünungen, z.B. bei Garagen (Hinweis: nachbarliche Abstimmung bei Grenzgaragen!).

Pflanzliste: standortheimische und kulturhistorisch bedeutsame Gehölze

- Bäume I. Ordnung, Auswahl:		**- Bäume II. u. III. Ordnung, Auswahl:**	
Esche	Fraxinus excelsior	Eberesche	Sorbus aucuparia
Sand-Birke	Betula pendula	Feldahorn	Acer campestre
Stiel-Eiche	Quercus robur	Hainbuche	Carpinus betulus
Walnuss	Juglans regia	Traubenkirsche	Prunus padus
Winterlinde	Tilia cordata	Vogelkirsche	Prunus avium
- Sträucher, Auswahl:			
Beerenobst div.		Schlehe	Prunus spinosa
Brombeere	Rubus fruticosus	Schw. Holunder	Sambucus nigra
Haselnuss	Corylus avellana	Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Kornelkirsche	Cornus mas	Weißdorn	Crataegus monog.
- Gehölze für Einfriedungen, z.B.:			
Buchsbaum	Buxus sempervirens	Liguster	Ligustrum vulgare
Feuerdorn	Pyracantha coccinea	Rot-Buche	Fagus sylvatica
Hainbuche	Carpinus betulus	Weißdorn	Crataegus monog.
- Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen, z.B.:			
Efeu	Hedera helix	Kletterhortensie	Hydrangea petiolaris
Geißblatt	Lonicera caprifolium	Knöterich	Polygonum aubertii
Waldrebe	Clematis vitalba	Wilder Wein	Parthenocissus tricusp.

I. Ausfertigung
Es wird bescheinigt, dass diese Plan-ausfertigung mit dem Satzungsplan (I. Ausfertigung) übereinstimmt.

.....
Bürgermeister / Amtsleiter

STADT RHEDA - WIEDENBRÜCK:
BEBAUUNGSPLAN NR. 356
„STIFTSWEG / AM JÄGERHEIM“

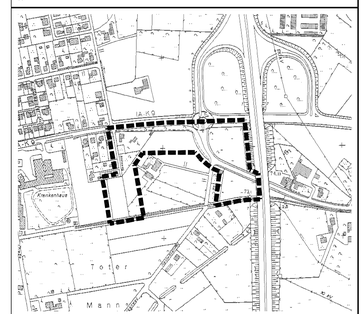

Gemarkung Lintel, Flur 12
Gemarkung Wiedenbrück, Flur 10 — **Übersichtskarte:M 1:5.000**

0 — 50 — 100 m

Katasterkarte im Maßstab 1:1.000 — Planformat: 115 x 78 cm — Nord

Planbearbeitung:
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
- R. Nagelmann und D. Tischmann -
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück
Tel. 05242/5509-0, Fax. 05242/5509-29

Planungsstand:
Satzung 10/2003
Gez.: Be
Bearb.: Na/Be